

**Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 20. März 1999
in Kraft getreten am 20. März 1999

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 8 Abs. 2 der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Timmendorfer Strand hat der Seniorenbeirat am 19. März 1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Erste Sitzung

- (1) Die oder der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, eröffnet die erste Sitzung, stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie oder er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten Mitglied des Seniorenbeirates, die Sitzungsleitung.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden, eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und eine stellvertretende Protokollführerin oder einen stellvertretenden Protokollführer.
- (3) Die oder der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihrer Tätigkeit eingeführt.
- (4) Für die Wahlen findet § 40 Abs. 1 bis 3 Gemeindeordnung (GO) sinngemäß Anwendung.

§ 2 Form und Frist der Ladung

- (1) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch schriftliche Ladung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.
- (2) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.

§ 3 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

- (1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen des Seniorenbeirates.

- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts und setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Seniorenbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- (4) Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates verlangt. Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter erhalten eine Ladung zu den Sitzungen des Seniorenbeirates.
- (6) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Seniorenbeirates zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Seniorenbeirat die ihm nach der Satzung für den Seniorenbeirat obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (8) Will die oder der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, muss sie oder er den Vorsitz nicht abgeben.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind für die Seniorinnen und Senioren öffentlich. Sie sind im Wochenblatt „der reporter“ bekannt zu machen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Der Seniorenbeirat beschließt darüber in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn der Seniorenbeirat dies im Einzelfall beschließt. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Seniorenbeirat gilt danach als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend sind.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt.

§ 7 Abberufung durch den Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat kann die in § 1 Abs. 2 genannten Personen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl seiner Mitglieder ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (2) Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldig fehlenden Mitglieder des Seniorenbeirates,
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder des verwaltungsleitenden Organs, der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der geladenen Gäste,
 4. die Tagesordnung,
 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 6. das Ergebnis der Abstimmungen.
- (2) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden.

- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Seniorenbeirates innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ebenfalls eine Niederschrift.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung anzubringen.
Über Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 20. März 1999 in Kraft.